

# GRAPHISCHE PRESSE

Nr. 30 / 42. Jg.

26. Juli 1929

ORGAN DES VERBANDES DER LITHOGRAPHEN, STEINDRUCKER UND VERWANDTE BERUFE.

**Abonnement.** Die *Graphische Presse* erscheint wöchentlich Freitags. Abonnementpreis mit *Graph. Technik* 0,50 Mk. exkl. Zustellung pro Monat. Zu beziehen durch alle Buchhandlungen u. Postanstalten. (Post-Zeitungs-Katalog Nr. 3573). Für die Länder des Weltpostvereins 1.— Mk.

## Redaktion:

Hans Rohrer, Berlin W 9, Königin-Augusta-Str. 12. Redaktions-  
schluß: Montag, Fernruf: B 2, Litzow 5583.  
Verlag: Johannes Hoff, Berlin W 9. — Druck und Expedition:  
Conrad Müller, Schkenditz-Leipzig, Augustastraße 8-9.

**Insertion.** Für die viergespaltene Nonpareilzeile oder deren Raum 0,50 Mk., bei Wiederholung Rabatt. Für Verbandsmitglieder sowie Verbandsanzeigen 0,30 Mk. pro Zeile. Beilagen nach Vereinbarung. — Zuschriften an die Expedition erbeten. [Postvergiport Schenkdtz]

Verantwortlicher Schriftleiter: Hans Rohrer, Berlin W 9, Königin-Augusta-Str. 12. Für Inserate verantwortlich: Conrad Müller, Schkenditz-Leipzig, Augustastr. 8-9.

## WARUM DAS?

In Nr. 27 vom 5. Juli 1929 schreibt die „Gr. Pr.“ sehr richtig, daß nach der Ermäßigung der Reparationsverpflichtungen durch die Pariser Verhandlungen, die Arbeiter und ihre Organisationen sich auf den kommenden Steuerkampf einstellen müssen. Wenn schon die Lasten ermäßigt werden, dann hat das gleichmäßig zu geschehen. Deshalb muß der Kampf um die Steuerbelastung eine einheitliche Arbeiterfront vorfinden.

Wo ist der Abbau der steuerlichen Lasten der Arbeiterklasse hauptsächlich möglich? Bei den Zöllen, indirekten Steuern auf Lebensmittel und Gebrauchsartikel des täglichen Lebens sowie bei der Lohnsteuer. Es ist selbstverständlich, daß an allen Ecken und Enden die den Arbeiter belastenden Steuern beschnitten werden müssen. Die erste bedeutende Maßnahme, die von der bürgerlichen Mehrheit des Reichstages, seit Abschluß der Pariser Verhandlungen auf dem Gebiete der Massenbelastung vorgenommen wurde, war jedoch eine Verschärfung dieser Belastung durch Erhöhung der Zölle auf wichtige Lebensmittel. Wir müssen es den bürgerlichen Parteien zugestehen, sie verstehen ihr Geschäft, sie haben ordentlich zugegriffen. Die Folgen bekommen wir bereits jetzt schon zu spüren, obwohl ein Teil der Zölle noch nicht in Kraft ist. An dem neuen Raubzug wollen sie alle möglichst viel gewinnen und so klettern die Preise wieder einmal lustig in die Höhe. Alle Anstrengungen der Gewerkschaften, denen es im letzten Jahre gelungen war, die Reallöhne zu erhöhen und so das Realeinkommen näher an das der Vorkriegszeit heranzubringen, alle diese Anstrengungen sind so ziemlich illusorisch gemacht. Wir wissen, welche Bedeutung eine Mark mehr oder weniger in der Woche für den Haushalt des Arbeiters hat. Schiedssprüche von 2 bis 4 Pf. Erhöhung des Stundenlohnes sind nicht selten und werden von den Unternehmern als untragbar abgelehnt, wenn nicht dazu etwas kommt, was ihnen die Sache schmackhaft macht. Und so einen besonderen Fall, für den die Frage der Überschrift gilt, möchte ich hier behandeln:

Am 22. April 1929 wurde für den Ruhrbergbau ein Schiedsspruch gefällt. Im einleitenden Satz wird dazu gesagt:

„Unter Berücksichtigung der unmittelbar bevorstehenden Ermäßigung der knappschaftlichen Beiträge für Arbeitgeber und Arbeitnehmer werden die Löhne in folgender Weise festgesetzt.“

Der Schiedsspruch sah eine geringe Lohn-erhöhung vor, der Schlichter rechnete jedoch aus, daß diese unter Berücksichtigung des Abbaues der Beiträge 3,2 bzw. 5,5 Proz. betrage. Mit überraschender Eile beantragte die Unternehmer die Verbindlichkeitserklärung und der Reichsarbeitsminister folgte der Begründung des Schlichters. Die Eile der Unternehmer ist verständlich, denn nicht nur die Beiträge der Arbeiter werden herabgesetzt, sondern auch der Anteil der Unternehmer, so daß die Belastung derselben durch den Schiedsspruch nur noch 0,65 Proz. betrug.

Sehen Sie, das ist ein Geschäft! Und die Mittel flossen aus der Lohnsteuer. Bekanntlich ist die Höchstgrenze des Gesamtaufkommens aus der Lohnsteuer durch die sogenannte Lex Brüning ursprünglich auf 1200, später auf 1300 Mill. festgesetzt worden. Der überschüssige Betrag soll zur Ermäßigung der Lohnsteuer verwendet werden. Im letzten Steuerjahr betrug der Überschuß 114 Millionen Mk. Unter Aufhebung der Bestimmung über diese Verwendung des Überschusses beschloß der Reichstag auf 5 Jahre davon 75 Mill. Mk. pro Jahr an die Knappschaftskasse und den Rest an die Invalidenkasse abzuführen. Also scheinbar eine sozialpolitische Maßnahme, die beinahe schmackhaft erscheint. Aber von den 75 Mill. Mk. für die Knappschaftskasse wurden durch die Ermäßigung der Beiträge, die den Ersatz für eine notwendige Lohnerhöhung darstellte, den Ruhrunternehmern jährlich 66 Mill. Mk. geschenkt. Also Subventionen an die Ruhrherren aus der Lohnsteuer von 330 Mill. Mk. in den fünf Jahren.

Jedoch auch ohne diese wahrhaft unerhörte Auswirkung ist diese Verwendung der Lohnsteuerüberschüsse nicht richtig. Es wurde zwar gesagt, die Senkung der Lohnsteuer um 114 Mill. wäre auf dem Kopf des einzelnen Arbeiters gerechnet so geringfügig, daß sie nicht bemerkbar sei. Das ist falsch.

Bei einem Gesamtaufkommen von 1440 Mill. Mark kann die Lohnsteuer um rund 8 Proz. gekürzt werden, um das Aufkommen auf dem Sollbetrag von 1300 Mill. Mk. zu verringern. Ist das auch kein überwältigender Betrag, so ist doch zu beachten, daß diese Ermäßigung, verbunden mit ihren Vorgängen und Nachfolgen, doch eine erhebliche Summe ausmacht. Es ist ohne Zweifel, durch die steigenden Nominallöhne, die sich die Arbeiterklasse durch ihre Gewerkschaften erkämpft, steigt auch das Gesamtaufkommen der Lohnsteuer, die in bestimmten Zeitabschnitten in ihrem Prozentsatz immer wieder ermäßigt werden kann. So würde, Nachlaß an Nachlaß gereiht, für die Arbeiter eine fühlbare Steigerung des Einkommens entstehen.

Durch den Beschluß des Reichstages ist für 5 Jahre die Herabsetzung der Lohnsteuer verhindert. Es ist zu begründen, daß sich der ADGB gegen die versteckte Subventionspolitik zugunsten der Junker vom Schlot wendet. Soll der Kampf um die Ermäßigung der Steuerlasten wirklich zugunsten der Arbeiterklasse geführt werden, so darf das nicht von vornherein bei der Lohnsteuer unmöglich gemacht werden, und dazu noch zu einem Zeitpunkt, in dem das Bürgertum durch Erhöhung der Zölle die indirekte Belastung der Arbeiterklasse erneut verschärft hat. Zwar ist durch den Reichsrat Einspruch gegen die fünfjährige Dauer erhoben und eine zweijährige beschlossen worden. Jedoch sind dafür andere Gründe maßgebend gewesen, die wir nicht billigen können. Ich bin der Meinung, so rasch wie möglich weg mit dieser Verwendung der Überschüsse und her mit der Herabsetzung der Lohnsteuer. Muß die Invalidenkasse und die Knappschaftskasse saniert werden, so ist das Reich verpflichtet, das aus allgemeinen Steuermitteln zu tun. Das Reich hat seit der Stabilisierung der Währung bereits Tausende von Millionen Mark den Privatkapitalisten an Geschenken gemacht. So z. B. seit 1925 bis heute für Luftfahrt allein 224,6 Mill. Mk. Wird diese Geschenkpolitik beseitigt, kann das Reich die notwendigen Zuschüsse für die Alters- und Invalidenkassen der Arbeiterklasse bequem leisten.

Christian Ferkel.

## Verbandstag der Deutschen Buchdrucker.

II.

Kollege Glaser, der Hauptverwalter des Verbandsvorstandes, gibt die Stellungnahme des Verbandsvorstandes zum Unterstützungswesen bekannt. Er behandelt auf Grund der Denkschrift eingehend die Wirkungen der erhöhten Ausgaben für die Invaliden. Er zeigt, wie unmöglich die Durchführung der gestellten Anträge ist und verweist auf die Beratungen, die darüber in verschiedenen Gauvorsteherkonferenzen bereits stattgefunden haben. Die neuen Vorschläge, die der Verbandsvorstand gemacht hat, seien in Artikeln und Anträgen als ungenügend betrachtet worden. Sie seien aber das Höchstmaß der Leistungsfähigkeit.

In sehr gründlichen Ausführungen behandelt der Redner dann auch die übrigen Unterstützungen und wünscht, daß eine Regelung getroffen wird, die mindestens bis zum Jahre 1935 vorhält, damit dann auf Grund der Erfahrungen Beschlüsse für längere Zeitdauer gefaßt werden können.

Nach einer sehr gründlichen Aussprache werden diese Anträge der materiellen Kommission überwiesen. Der Verbandstag entschied sich mit großer Mehrheit für eine Beitragserhöhung von 30 Pfennig. Auf dieser Grundlage soll die materielle Kommission die gestellten Anträge behandeln.

Über die Stellungnahme des Verbandsvorstandes zu den Anträgen der Sparten erstattete Kollege Fiedler Bericht. Diesen Ausführungen war zu entnehmen, daß einige Differenzen zwischen

den Spartenführern und dem Verbandsvorstand bestehen. Zwei Spartenkommissionen sind besonders stark aus der Reihe getanz. Dieses Verhalten war schon von einer Gauvorsteherkonferenz verurteilt worden. Die Angelegenheit des Brandenburgischen Maschinensetzervereins war bereits beim Geschäftsbericht eingehend besprochen worden. Der Verbandsvorstand hatte die Entschliebung des Maschinensetzerkongresses als ungenügend betrachtet und verlangte vom Verbandstag eine Stellungnahme, um derartige Seitensprünge für die Zukunft unmöglich zu machen. Da es sich zum Teil um eine bewußte Verletzung der Beschlüsse der Gauvorsteherkonferenz handelt, erscheint dem Verbandsvorstand eine solche Entscheidung um so notwendiger. Der Redner verlangt, daß die Sparten sich jedes Eingriffes in

die Lohnpolitik des Verbandes enthalten. Über den Sparteninteressen stehen die Gesamtinteressen des Verbandes. Da die Sparten seit vielen Jahren erfolgreich wirken, müsse nur Bedacht darauf genommen werden, daß sie nicht einen Sektergeist großziehen.

Der Verbandsvorstand erklärte sein Einverständnis, daß die neue Sparte der Handsetzer gebildet und sanktioniert wird. Er wünscht, daß die Sparten ihre Hauptarbeit darin sehen, die Mitglieder technisch weiterzubilden und organisatorisch aufzuklären. Er wies zum Schluß auf die große Verantwortung der Leiter der Sparten hin, damit sich keine Sonderentwicklung herausbilde, die sich dann zum Schaden der Gesamtheit auswirken würde.

In der Debatte wurden die Anträge, die zur völligen Auflösung der Sparten gestellt worden sind, bekämpft. Die Redner bestritten die Beweisführung, daß der schlechte Besuch der allgemeinen Veranstaltungen auf die Arbeit in den Sparten zurückzuführen ist. Die Bildung der Handsetzersparte wird allgemein begrüßt. Dabei wird aber der Wunsch ausgesprochen, daß die Handsetzer ihre zahlenmäßige Überlegenheit nicht gegen die anderen Sparten ausnutzen. In der Abstimmung wird offizielle Anerkennung der Handsetzersparte beschlossen.

Am 5. Verhandlungstage wurde eine geschlossene Sitzung abgehalten, um die Tarif- und Lohnpolitik des Verbandes zu verhandeln. Der Verbandsvorsitzende, Kollege Krautz, hielt ein ausführliches und glänzendes Referat. Wünsche und Schmerzen der Kollegen sind fast gleichartig wie bei uns. Auch die Schwierigkeiten, die sich dem Verbandsvorstand entgegenstellen, sind ungeheuer groß. Das wurde auch in der Aussprache anerkannt. Die Aussprache endete mit gegenseitigen Solidaritätserklärungen und mit der Annahme zweier Entschlüsse. Uns interessiert am meisten die erste, die folgenden Wortlaut hat:

„In Rücksicht auf die durch die Beschlüsse der Prinzipale herbeigeführte fast restlose Ausnutzung der Lehrlingskala, in Verbindung mit der seit langem bestehenden überaus großen Arbeitslosigkeit, für deren baldige Aufhebung bzw. Abschwächung keinerlei Aussichten bestehen, hält es der Verbandstag für unerlässliche Pflicht aller Funktionäre, der Leistung von Überstunden die schärfste Aufmerksamkeit zu widmen.“

Es ist nicht zu verantworten, daß in einer Zeit, in der Tausende von Arbeitskräften brachliegen, im geordneten Arbeitsverhältnis stehende Kollegen diesen durch Willfährigkeit in der Arbeitsleistung über die gesetzliche und tarifliche 48-Stunden-Woche hinaus das Brot vom Tische nehmen. Die Zeitverhältnisse erfordern es, daß die Leistungen der Überarbeit unter die schärfste Kontrolle der örtlichen Funktionäre genommen wird, um endlich einmal die Auswüchse im Überstundenwesen im Interesse der Arbeitslosen einzudämmen.“

Von den Funktionären geforderte und nach Lage der Verhältnisse mögliche Abstellung von Mißständen der beregten Art muß von den in Frage kommenden Kollegen beachtet werden, andernfalls gegen sie mit organisatorischen Mitteln eingeschritten wird. Die Bestimmungen im § 8 Absatz 1 des Tarifes müssen zum mindesten in gegenwärtiger Zeitlage aufs strengste beachtet werden.“

Dann hielt Kollege Fülle vom Verbandsvorstand, der langjährige Leiter der Lehrlingsabteilung, ein Referat über „Lehrlingsabteilung und Lehrlingsordnung“. Er nahm auf die ausführlichen Berichte der letzten Publikationen des Verbandsvorstandes Bezug und erläuterte die Wirkung der Beschlüsse der letzten Verbandstage. Die Gauherrleiterskonferenz, die volle drei Tage vor dem Verbandstag getagt hatte, nahm einen überaus erfreulichen Verlauf. Die Jugendleiter und Funktionäre hatten sehr eingehend ihre Erfahrungen ausgetauscht und Anregungen und Wünsche angebracht. Der Referent betonte mit Nachdruck „alle haben wir voneinander gelernt“.

Der sachliche Belegungsstoff für die Jugendabteilung umfaßt gegenwärtig 70 Rundsendungen. Der weitere Ausbau wird vom Redner des Verbandsvorstandes zugesagt. Der beantragte erhöhte Lehrlingsbeitrag soll voll für die Aufgaben der Jugendlichen Verwendung finden. Die bisherige Lehrlingsstelle im Verbandsvorstand soll zu einem Jugendsekretariat ausgebaut werden. Kollege Fülle wandte sich dann noch gegen die Sportfexerei und warnte vor Übertreibungen. Er wandte sich dann zum Schluß noch gegen die Angriffe der Unternehmer auf die Arbeit des Verbandes in der Lehrlingsabteilung. Diese Angriffe wurden äußerst scharf und mit guten Gründen abgewiesen.

Der zweite Teil des Vortrages behandelte die Lehrlingsordnung. Seit 1928 ist eine entscheidende Wendung zur endgültigen Durchführung eingetreten. Von den 67 Handwerkskammerbezirken haben nur ein Dutzend die Lehrlingsordnung noch nicht eingeführt. In vier Fünfteln aller

Kammern mit 90 Proz. der Interessenten ist die Einführung durchgesetzt. Der Redner schilderte die Schwierigkeiten bei der Durchführung und insbesondere die Arbeit zur Anerkennung der tariflichen Lehrlingsbestimmungen. Außerordentlich interessant waren auch seine gemachten Erfahrungen über die Prüfung der Lehrlinge bei der Einstellung und bei der Zwischenprüfung, die obligatorisch ist. Auch die Bedeutung der Fachauschüsse bei der Gehilfenprüfung wurde hervorgehoben. Zum Schluß behandelte er dann noch das Fachschulwesen. Dieser Vortrag des Kollegen Fülle war eine Meisterleistung, die erkennen ließ, welch ungeheure Arbeit für die Buchdruckerjugend geleistet worden ist. Das kam auch in der Debatte klar zum Ausdruck. Dabei wurden dann die drei Willenserklärungen der Jugendleiter bekanntgegeben. Im übrigen wurde noch hervorgehoben, daß der Verbandsvorstand bemüht sein soll, für den 62-jährigen Kollegen Fülle, der infolge eines Augenleidens sich mit 65 Jahren pensionieren lassen möchte, eine entsprechende Ersatzkraft zu beschaffen. Die Buchdruckerkollegen sprechen dem Redner einmütig Dank und Anerkennung für seine Arbeit aus.

Es folgte nun ein Bericht des Kollegen Schaeffer für die Redaktion des „Korrespondent“. Er konnte feststellen, daß ernstliche Einwendungen gegen ihre Arbeit nirgends vorgebracht seien. Er behandelte dann nur die eingebrachten Anträge. Eine Debatte darüber fand nicht statt. Die Anträge wurden als erledigt erklärt.

Die Beratungen werden nun über die übliche Zeit hinaus fortgesetzt und es erhält der Kollege Dreßler, der Leiter des Bildungsverbandes der Deutschen Buchdrucker, das Wort. Er behandelt eingehend die Arbeit des Bildungsverbandes und zeigt Weg und Ziel der künftigen Entwicklung. Der Fachverlag hat eine außerordentlich günstige Entwicklung genommen. Er zeigte dann, wie die berufliche Fortbildung nicht nur eine nationale Angelegenheit sei, sie hat sich auch auf das Ausland ausgedehnt. Der Vortrag wurde außerordentlich beifällig aufgenommen. Eine Debatte fand nicht statt.

Am letzten Tage folgten die praktischen Entscheidungen, die in den Kommissionen gründlich und gewissenhaft vorbereitet waren. Die Diätenkommission berichtete zunächst über die Neuregelung der Gehälter.

Dann erstattete die Beschwerdekommision einen sehr umfangreichen Bericht. Alle Beschlüsse wurden vom Verbandstag genehmigt.

Den Bericht der ideellen Kommission erstattete der Gauleiter aus Hannover, Kollege Pffingsten. Aus den drei Anträgen, die zum Industrieverband gestellt waren, war eine Entschliebung entstanden, die nach kurzer Aussprache in einfacher Abstimmung mit großer Mehrheit angenommen wurde. Sie lautet:

„Der Verbandstag stellte mit Befriedigung fest, daß die enge und freundschaftliche Zusammenarbeit der vier graphischen Verbände im Graphischen Bund sich bewährt hat und gibt der Überzeugung Ausdruck, daß diese Zusammenarbeit dem kommenden Zusammenschluß dieser Verbände die Wege ebnet und besonders auch über die notwendigen Voraussetzungen bezüglich der inneren Organisationsform und der regionalen Aufteilung des Organisationsgebietes Übereinstimmung in den Mitgliederkreisen herbeiführen wird.“

Es wurde dann noch über die Erledigung einer ganzen Reihe von Anträgen berichtet und im Sinne der Arbeiterkommission beschlossen.

Dan wird die Wahl der geschäftsführenden Vorstandsmitglieder, der Sekretäre und der Redakteure vorgenommen. Die Wahlkommission schlug einstimmig als Verbandsvorsitzenden Kollege Otto Krautz vor, der einstimmig unter großem Beifall des Verbandstages per Akklamation gewählt wurde. Er dankte in bewegten Worten und ertönte dafür stürmischen Beifall.

Für den 2. Vorsitzenden waren drei Kollegen vorgeschlagen: Richard Barth, Mitglied des Berliner Gauvorstandes; Otto Fiedler, Mitglied des Verbandsvorstandes und Gustav Pffingsten, Gauleiter in Hannover. Gewählt wurde nach erfolgter Stichwahl Kollege Richard Barth, der ebenfalls dankend die Wahl annahm. Der Posten des Verbandssekretärs soll ausgeschrieben werden. Die Wahl erfolgt durch den Beirat.

Am Nachmittag des sechsten Verhandlungstages berichtete dann die materielle Kommission über die Statutenänderungen. Mit der Beitragserhöhung von 30 Pf. sind verschiedene Statutenänderungen beschlossen. Für uns wichtig sind die Beschlüsse über die Invalidenunterstützung, die wie folgt lauten:

„Die vom Verband der Deutschen Buchdrucker als Mittel zur Erreichung des im § 1 seiner Satzungen aufgestellten Verbandszweckes eingeführten verschiedenen Unterstützungen werden aus der eine Einheit bildenden Verbandskasse gewährt. Eine Teilmitgliedschaft, die sich

nur auf einzelne Unterstützungswege erstreckt, ist unstatthaft, sofern die Verbandsatzungen für besondere Fälle Ausnahmen nicht ausdrücklich zulassen. Demzufolge ist auch der Verbandsbeitrag ein einheitlicher.“

Lediglich für statistische Zwecke, zur Beobachtung der Entwicklung der einzelnen Unterstützungsgruppen im Interesse der Sicherung erworbener Rechte, wird bestimmt:

1. Der einheitliche Wochenbeitrag von 2 Mk. gliedert sich bis auf weiteres wie folgt:

- a) Allgemeine Verbandsaufgaben . . . 75 Pf.
- b) Krankenunterstützung u. Sterbegeld 40 Pf.
- c) Invalidenunterstützung . . . . . 65 Pf.
- d) Rückvergütung an die Gauen . . . . . 20 Pf.

2. Für den Invalidenunterstützungszeitraum vom 1. Januar 1930 an gerechnet:

- a) 2500 000 Mk. des derzeitigen Verbandsvermögens,
- b) die Überschüsse aus den Einnahmen und Ausgaben, unter Zugrundelegung des jeweils fiktiv festgesetzten Beitragsanteils,
- c) die anteiligen Zinsen.

Werden Mittel, die hiernach dem einen Fonds zuzuschreiben sind, vom Verband für andere Zwecke des Verbandes verwendet, so sind dem leihenden Fonds Zinsen gutzuschreiben.

Dem § 35 der Unterstützungsbestimmungen ist nachstehende Fassung zu geben:

Mitglieder, die innerhalb des ersten Jahres nach beendigter Lehrzeit beitreten und diese spätestens mit dem 24. Lebensjahre beenden, erwerben die Bezugsberechtigung zur Invalidenunterstützung nach Leistung von 450 Beiträgen. Späterbeitretende und Wiedereintretende erst nach Leistung von 700 Beiträgen.

Die Unterstützung beträgt pro Tag:

- nach 450 Beiträgen 1,40 Mk.
- nach 700 Beiträgen 1,40 Mk.
- nach 1000 Beiträgen 1,60 Mk.
- nach 1250 Beiträgen 1,80 Mk.
- nach 1500 Beiträgen 2,— Mk.
- nach 1750 Beiträgen 2,20 Mk.
- nach 2000 Beiträgen 2,40 Mk.“

Verbunden mit der Erhöhung der Beiträge und der Änderung des Unterstützungswesens sollen die örtlichen und bezirklichen Zuschußkassen abgebaut werden. Auch dieser Beschluß ist für uns von Bedeutung. Er lautet:

1. Die Zuschüsse zum Begräbnisgeld in jeder Form sind mit Einführung des erhöhten Verbandsbegräbnisgeldes aufzuheben.

2. Der Abbau der Zuschüsse in jeder Form (Mietszuschüsse) zur Arbeitslosen- und Krankenunterstützung hat etappenweise bis zum nächsten Verbandstag zu erfolgen. Unterstützungen an Nichtbezugsberechtigte und Ausgesteuerte dürfen vom vierten Quartal 1929 ab nur im Einverständnis mit dem Hauptvorstand gezahlt werden.

3. Mit Einführung der erhöhten Verbandsinvalidenunterstützung hat eine Herabsetzung der bestehenden Zuschüsse zu erfolgen.

4. Die Gauzuschüsse zur Umzugsunterstützung müssen auf den nächsten Gautagen, örtliche oder bezirkliche Zuschüsse bis zum 31. Dezember 1929 aufgehoben werden.

5. Bestehende Witwenunterstützungskassen müssen in fakultative umgewandelt werden.

6. Neue fakultative Kassen dürfen nicht ins Leben gerufen werden.

7. Zur Beitragsleistung oder zum Umlageverfahren für fakultative Unterstützungskassen dürfen die Mitglieder nicht verpflichtet werden. Entgegengesetzte Versammlungsbeschlüsse fallen nicht unter den § 11 der Satzungen.

8. Großstädten mit mehr als 500 000 Einwohnern kann mit Rücksicht auf ihre räumliche Ausdehnung im Einverständnis mit dem Hauptvorstand eine Zuschußzahlung an Arbeitslose von höchstens 50 Pf. pro Tag gestattet werden.

Die Anträge 163 und 164 sollen durch Übergang zur Tagesordnung erledigt werden.

Alle übrigen Anträge sind durch vorstehende Beschlüsse erledigt.“

Der Lehrlingsbeitrag wurde dann erhöht. Er beträgt für Lehrlinge im 1. und 2. Lehrjahr 20 Pf. und für die Lehrlinge im 3. und 4. Lehrjahr 40 Pf. Extrabeträge dürfen von den Lehrlingen nicht erhoben werden. Die Beschlüsse wurden nach einer größeren Debatte angenommen. Sie treten am 1. Oktober 1929 in Kraft.

Damit war die Arbeit des Verbandstages erledigt. Es folgten die Dankreden, und dann hielt Kollege Krautz eine wirkungsvolle Schlußrede, die mit einem Hoch auf den Verband der Deutschen Buchdrucker und die Arbeiterbewegung schloß. Tags darauf wurde eine Fahrt nach Heidelberg unternommen und ein Lorbeerkranz am Grabe Friedrich Eberts niedergelegt.

# RECHT UND GESETZ

## Die gesamte Rechtsprechung des Reichsarbeitsgerichtes über den gewerblichen Lehrvertrag.



Die Stellung des gewerblichen Lehrlings im Arbeitsrecht war stark umstritten. Die Gewerkschaften haben immer die Ansicht vertreten, daß der gewerbliche Lehrvertrag ein Arbeitsvertrag ist. Dieser Auffassung hat eigentlich auch stets die Ausgestaltung des Arbeitsrechtes entsprochen. Die Anordnung des Lehrvertrages im Titel VII der Gewerbeordnung (§ 126 ff.) ergibt bereits, daß der Lehrvertrag weiter nichts als eine besondere Form des Arbeitsvertrages ist. Das Betriebsrätegesetz § 11, das Arbeitsgerichtsgesetz Paragraphen 2, 5, 48 und 91, das Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung § 74 und vor allem auch die Reichsverfassung, Artikel 159 über die Vereinigungsfreiheit, gelten auch für die gewerblichen Lehrlinge. Bestritten wurde und wird der Charakter des Lehrvertrages als ein Arbeitsvertrag besonderer Art vor allem von den Handwerksmeistern, im übrigen natürlich auch, wenn auch nicht in derselben schroffen Weise, von den industriellen Arbeitgebern. Die Auffassung der Handwerksmeister, daß der Lehrvertrag ein reiner Erziehungsvertrag sei, bei dem die Arbeiterklasse, vertreten durch ihre Gewerkschaften, einfach nicht mitzureden habe, ist vollkommen unhaltbar. Es handelt sich bei der Ausbildung der gewerblichen Lehrlinge nicht nur um die Interessen des Handwerks, sondern es handelt sich unbestreitbar um die Interessen der Arbeiterklasse. Was aus ihrem Nachwuchs wird, ist auch eine Sache der Arbeiterklasse selbst. Bei der ablehnenden Auffassung der Arbeitgeberseite war es außerordentlich wichtig, welche Auffassung die Arbeitsgerichtsbehörden, insbesondere das hierfür durch das Arbeitsgerichtsgesetz zuständige höchste Gericht, das Reichsarbeitsgericht, für eine Ansicht vertreten würden. Ebenso selbstverständlich war es, daß die Arbeitgeberseite derartige Klagen in zahlreichen Fällen durchführen würde. Dadurch hatte das Reichsarbeitsgericht erfreulicherweise bereits oft Gelegenheit zur Stellungnahme.

Daß der Lehrvertrag ein Arbeitsvertrag ist, wurde vom höchsten Gericht bejahend entschieden zuerst für das gesamte Baugewerbe, dann für das Bankgewerbe, sodann für das Buchdruckergewerbe und weiter für die gesamte Metallindustrie (RAG. 75/27, RAG. 104/28, RAG. 180/28 und RAG. 445/28). Schließlich hat das Reichsarbeitsgericht ganz allgemein entschieden, daß der Lehrvertrag ein Arbeitsvertrag besonderer Art sei (RAG. 227/28).

Aus dieser Stellungnahme ergibt sich, daß der Inhalt des Lehrvertrages durch den Tarifvertrag bestimmt werden kann. Durch diese Entwicklung der Rechtsprechung sahen sich die Handwerkskammern und Innungen gezwungen, ihnen geeignet erscheinende Gegenmaßnahmen zu ergreifen. Wozu sich diese öffentlich-rechtlichen Institutionen früher sehr schwer haben entschließen können, dazu waren sie plötzlich ziemlich rasch bereit. Es wurden auf einmal Richtlinien für die Entlohnung der gewerblichen Lehrlinge herausgegeben. Diese Entlohnung war höher als sie früher auf diesem Wege zu erreichen war. Sie war aber wesentlich geringer als die tarifliche Regelung. Gegenüber diesen Maßnahmen hat jedoch das Reichsarbeitsgericht in ständiger Rechtsprechung entschieden, daß die Richtlinien der Handwerkskammern und der Innungen über die Regelung der Lehrverhältnisse mit Ausnahme derjenigen über die Dauer der Lehrzeit nur die Beziehungen gegenüber den Handwerksmeistern als Lehrherren regeln, nicht dagegen zwischen Lehrherren und gewerblichen Lehrlingen, so daß also günstigere tarifvertragliche Vereinbarungen unter allen Umständen vorgehen (RAG. 76/27, RAG. 15/27, RAG. 75/27, RAG. 117/27 und RAG. 180/28).

Nunmehr begannen die Versuche der Lehrherren, auf andere Weise um die Erfüllung der tariflichen Rechte der gewerblichen Lehrlinge herumzukommen. Es wurde ein Lehrgeld vereinbart, das der gesetzliche Vertreter des gewerblichen Lehrlings an den Lehrherren zahlen soll. Dieses Lehrgeld sollte sich jeweils in dem Maße erhöhen, wie dies bei der tariflichen Entlohnung der Fall war. Weiter wurde im Lehrvertrag vereinbart, daß der gesetzliche Vertreter des gewerblichen Lehrlings sich verpflichtet, die Differenz zwischen den Richtlinien der Innung und der tariflichen Lehrlingsentlohnung wöchentlich an den Lehrherren als Lehrgeld zurückzuzahlen. Die Auszahlung des tariflichen Lehrlingslohnes und die Zurückzahlung des Unterschiedes an den Lehrherren sollte nicht tatsächlich vorgenommen werden, sondern durch

die Auszahlung des Lohnes auf Grund der Richtlinien sollte die Fiktion geschaffen werden, der Lehrherren habe dem gewerblichen Lehrling den tariflichen Lehrlingslohn gegeben, der gesetzliche Vertreter dagegen dem Lehrherren den Unterschiedsbetrag zurückgegeben.

Alle diese menschenfreundlichen Regelungen der Lehrherren sind an der Rechtsprechung des Reichsarbeitsgerichtes gescheitert. Das Reichsarbeitsgericht hat in ständiger Rechtsprechung erklärt, daß es sich hier um eine Umgehung der Unabdingbarkeit handele, die rechtswirksam nicht möglich sei (RAG. 249/28, RAG. 332/28 und RAG. 13/28).

Außer der vorangezogenen Rechtsprechung des Reichsarbeitsgerichtes hatte dasselbe noch zu einer weiteren Reihe von Streitfragen aus dem Lehrverhältnis Stellung zu nehmen. Es handelte sich einmal um die Entscheidung, ob Lehrverträge, die über die zulässigen Lehrlingshöchstzahlen hinaus abgeschlossen wurden, rechtswirksam sind. Das Reichsarbeitsgericht entschied, daß ein Verstoß gegen die Lehrlingshöchstzahlen ohne Einfluß auf die privatrechtliche Gültigkeit des einzelnen Lehrvertrages sei (RAG. 180/28).

Weiter war wiederholt streitig, welche Rechtsansprüche aus einem Lehrvertrag erwachsen, wenn derselbe im Gegensatz zu der zwingenden gesetzlichen Vorschrift nicht schriftlich abgeschlossen worden ist. Hierüber sagt das Reichsarbeitsgericht:

„Ein Verstoß gegen den gesetzlichen Zwang über die Schriftform des Lehrvertrages setzt den Lehrherren nur der Gefahr der Bestrafung aus, beraubt ihn des Rechts, den die Lehre unbefugt verlassenden Lehrling zwangsweise zurückzuführen zu lassen und nimmt beiden Vertragspartei die Möglichkeit, aus einer vertragswidrigen vorzeitigen Lösung des Lehrverhältnisses Entschädigungsansprüche herzuholen. Diese Regelung ist eine erschöpfende“ (RAG. 13/28).

Die immer noch in weiten Kreisen verbreitete Meinung, daß der mündliche Abschluß eines gewerblichen Lehrvertrages für drei oder vier Jahre wegen der zwingend vorgeschriebenen Schriftform zwar kein Lehrvertrag, jedoch ein Arbeitsvertrag für dieselbe Zeitdauer sei, ist rechtsirrig. Allenfalls tritt an die Stelle des nicht rechtswirksamen Lehrvertrages ein Arbeitsvertrag, dessen Auflösung mit der gesetzlichen oder der im Betriebe geltenden Kündigungsfrist erfolgen kann.

In einem besonderen Falle hatte jedoch das Reichsarbeitsgericht Gelegenheit zu folgendem Streitfall Stellung zu nehmen:

Eine Mutter hatte für ihre Tochter mit einem Arbeitgeber, in dessen Betrieb sie selbst tätig war, einen Lehrvertrag für zwei Jahre zwar schriftlich abgeschlossen, jedoch unterblieb die ebenfalls zwingend vorgeschriebene Unterschrift durch die Tochter als Lehrling. Bei einem aus diesem Verträge entstandenen Streite haben die Arbeitsgerichtsbehörden erster und zweiter Instanz festgestellt, daß ein Lehrverhältnis nicht vorläge, und zwar schon deshalb nicht, weil in dem Betriebe überhaupt die Möglichkeit, einen Beruf zu erlernen, nicht gegeben ist. Dagegen sei es in den Betrieben gleicher Art in dieser Gegend üblich, mit schulentlassenen Personen Arbeitsverträge von zweijähriger Dauer abzuschließen. Infolge dieser Ortsüblichkeit war in diesem Streitfall der Lehrvertrag als solcher zwar rechtswirksam, dagegen als Arbeitsvertrag gültig. Diese Auffassung hat das Reichsarbeitsgericht bestätigt (RAG. 442/28).

Im übrigen sei noch darauf hingewiesen, daß gewerbliche Lehrverträge, die nicht schriftlich abgeschlossen worden sind, trotzdem als Lehrverträge gültig sind und daß alle sich hieraus ergebenden Verpflichtungen zu erfüllen und einlagbar sind, nur mit den Einschränkungen, die sich aus den vorstehend wiedergegebenen Grundsätzen des Reichsarbeitsgerichtes ergeben (siehe wegen weiterer Einzelheiten den Kommentar zur Gewerbeordnung von Landmann, siebente Auflage, Seite 438 ff.).

Das Reichsarbeitsgericht hatte auch zu einem Urlaubsanspruch von gewerblichen Lehrlingen Stellung zu nehmen. In dem Manteltarifvertrag für die gewerblichen Arbeiter in der Metallindustrie der Provinz Brandenburg vom 4. Februar 1928 befindet sich folgende Bestimmung:

„Volle im Betriebe verbrachte Lehrzeit wird als ein Jahr Beschäftigungsdauer angerechnet. Beim Ausscheiden ist zustehender Urlaub abzugelten“.

Zwei Lehrlinge hatten in einem Betriebe ausgemerkt. Sie sind mit Beendigung der Lehrzeit aus dem Betriebe ausgeschieden, um durch Annahme von Arbeit in anderen Betrieben ihre Kennt-

nisse weiter zu vervollkommen. Auf Grund der vorangegebenen Urlaubsbestimmung erhoben diese Lehrlinge den Anspruch auf geldliche Entschädigung für den erworbenen Urlaub von vier Arbeitstagen. Die geldliche Entschädigung in Höhe des Lehrlingsentgeltes wurde den Lehrlingen zugesprochen. Das Reichsarbeitsgericht sagt hierzu: Der Anspruch auf den ersten Urlaub werde mit dem Ablauf der Lehrzeit erworben. Nur der Anspruch auf weitere Urlaubsbereitstellung sei auf Grund der tariflichen Vereinbarungen immer nur mit der Tätigkeit im Betriebe am Jahrestage der Einstellung als Geselle zu erwerben (RAG. 445/28).

Grundsätzlich ist schließlich vom Reichsarbeitsgericht auch noch zu der wichtigen Streitfrage Stellung genommen worden, ob der gewerbliche Lehrling das Recht hat, bei Streitigkeiten aus dem Lehrvertrage allein, also ohne seinen gesetzlichen Vertreter, eine Klage gegen den Lehrherren durchzuführen. Hier hat das Reichsarbeitsgericht entschieden: wenn der Vater des Lehrlings den Lehrvertrag unterschrieben habe oder wenn bei dem Abschluß eines Lehrvertrages durch den Vormund eines gewerblichen Lehrlings die Zustimmung des Vormundschaftsgerichts erforderlich ist, dann ergibt sich aus einem derartigen Lehrvertrage keine Teilgeschäftsfähigkeit dieses gewerblichen Lehrlings. Bei einem Streit aus einem derartigen Lehrvertrag kann der Lehrling daher nicht selbständig auftreten (RAG. 227/28).

Hiernach sind also Klagen aus dem Lehrvertrag gemeinsam von dem Lehrling und von dessen gesetzlichen Vertreter einzuleiten und durchzuführen. Natürlich können beide Teile die Durchführung des Prozesses einem gewerkschaftlichen Prozeßbevollmächtigten übertragen. Selbstverständlich ist es auch möglich, daß der gesetzliche Vertreter des gewerblichen Lehrlings dem Lehrling die allgemeine Vollmacht gibt, bei allen aus dem Lehrvertrag entstehenden Streitigkeiten im eigenen Namen und im Namen des gesetzlichen Vertreters zu klagen. Diese Rechtslage ergibt sich einwandfrei aus § 165 des Bürgerlichen Gesetzbuches. Der Unterschied zwischen der Geschäftsfähigkeit des gewerblichen Lehrlings, die das Reichsarbeitsgericht nicht anerkennt und der Bevollmächtigung des gewerblichen Lehrlings durch seinen gesetzlichen Vertreter, die ohne weiteres zulässig ist, liegt darin, daß im ersteren Falle der Lehrherr sich mit allen seinen Ansprüchen auch nur ausschließlich an den gewerblichen Lehrling wenden kann, während im letzteren Falle der Lehrherr ohne weiteres seine Klage gegen den gewerblichen Lehrling und seinen gesetzlichen Vertreter nach wie vor richten könnte. Die Geschäftsfähigkeit bedeutet daher die Begrenzung der Vertragsverpflichtung auf eine bestimmte Person. Die Bevollmächtigung bedeutet, daß eine bestimmte Person in Vollmacht einer anderen Person handeln darf, ohne daß damit die Verpflichtungen dieser anderen Person irgend eine Änderung erfahren.

Wenn nun auch das Reichsarbeitsgericht mit Recht entschieden hat, daß den gewerblichen Lehrlingen eine eigene Geschäftsfähigkeit nicht zu kommt, so ist diese Rechtslage nicht ohne weiteres zu übertragen auf das Recht des gewerblichen Lehrlings, einer Gewerkschaft beizutreten. Die wirtschaftliche Vereinigungsfreiheit ist durch den Artikel 159 der Reichsverfassung ohne weiteres gewährleistet. Demgegenüber treten die Paragraphen 106 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches in so weit zurück. Das Verbot des Lehrherren gegenüber einem gewerblichen Lehrling, einer Gewerkschaft beizutreten, ist unter allen Umständen rechtswirksam. Aber auch das Verbot des Vaters oder des Vormundes gegenüber dem gewerblichen Lehrling, einer Gewerkschaft beizutreten, ist auf Grund der vorgenannten Bestimmung der Reichsverfassung ebenso unwirksam. Um einer Gewerkschaft beizutreten, bedarf der gewerbliche Lehrling keiner Zustimmung anderer Personen. Die Reichsverfassung gewährleistet ihm vielmehr dieses selbstverständliche Recht. Jedoch hat nur der Artikel 159 der Reichsverfassung über die wirtschaftliche Vereinigungsfreiheit diese weitgehende Bedeutung. Wegen des Beitritts zu anderen Vereinen ist nur der Artikel 124 der Reichsverfassung maßgebend, der diese selbe weitgehende Wirkung nicht hat.

Zusammenfassend darf am Schlusse festgestellt werden, daß den Bestrebungen der Gewerkschaften, sämtliche gewerblichen Lehrlinge als Gewerkschaftsmitglieder zu gewinnen und auch den Inhalt der Lehrverhältnisse tarifvertraglich zu regeln, die Rechtsprechung des höchsten Gerichtes in keiner Weise entgegensteht.

# VERBAND UND BERUF

## Die Akademie der Arbeit.

Das Bildungswesen, als Teil der gewerkschaftlichen Aufgaben, erfährt von Jahr zu Jahr eine zunehmende Bedeutung. Diese Tatsache wurzelt in den verschiedensten Ursachen. Erstens mehren und erneuern sich ständig die Gebiete des Gewerkschaftskampfes, was eine fortwährende Schulung und Umschulung von Betriebsräten und Funktionären bedarf. Zum andern wird das proletarische Endziel aus den Bereichen der Zukunft immer mehr in die gestaltende Gegenwart gezogen. Den Gewerkschaften fällt damit die Aufgabe zu, sich nicht nur theoretisch, sondern auch praktisch mit den Fragen der Wirtschaftsumgestaltung zu beschäftigen. Die Wirtschaft, deren Zweck es sein sollte, die menschlichen Bedürfnisse bestmöglichst zu befriedigen, wird heute noch von dem Profitinteresse des Kapitalbesitzes geleitet. In der Struktur hat aber die Wirtschaft bereits eine Wandlung erfahren, in der Richtung zum organisierten Kapitalismus. So entsteht wirtschaftspolitisch für die Gewerkschaften die Aufgabe, in die Wirtschaft einzugreifen, um der Macht der Monopole die Macht der Arbeiterschaft entgegenzustellen. Darin zeigt sich der Wandel der Arbeiterbewegung. Die Gründungsepoche steht unter dem Zeichen der wichtigen Agitation und der Opposition gegen die bestehenden Zustände. In dieser Wucht wächst die Bewegung, die dann der Zeit zur inneren Festigung bedarf, um die Organisation zu schaffen, die fähig ist im kommenden Ringen etwas Neues zu schaffen. Es folgt die dritte Epoche, wo es gilt tatkräftig an der Umformung der Wirtschaft teilzunehmen. Wir befinden uns heute bereits inmitten dieser Zeit. Die Arbeiterbewegung ringt gegenwärtig um das Bewußtsein, daß die neue Wirtschafts- und Gesellschaftsform nicht aus einem einmaligen revolutionären Akt entspringen kann, sondern die Folge eines langjährigen Prozesses ist, in dem wir uns ständig befinden. Um die kommenden großen Aufgaben zu erledigen, muß die Arbeiterbewegung bereits jetzt alle Kräfte anspannen, in der Wirtschaft Funktionen zu erringen. Im organisierten Kapitalismus muß die Arbeiterschaft bereits die Kenntnisse sammeln, die sie zur planvollen Wirtschaftsführung notwendig hat.

Sozialpolitisch greift das organisierte Unternehmertum — an der Spitze die Schwerindustrie — mit zunehmender Schärfe und Entschlossenheit alle Errungenschaften auf diesem Gebiete an. Der gegenwärtig tobende Kampf um den Abbau der Arbeitslosenversicherung ist nichts anderes, als der verdeckte Kampf gegen die Gewerkschaften, da durch die Unterstützung der Lohn automatisch auf einer bestimmten Höhe gehalten wird.

Dieser kleine Überblick soll zur Illustration der zunehmenden gewerkschaftlichen Tätigkeit dienen. Wenn alle gestellten Aufgaben verwirklicht werden sollen, dann gebraucht die Bewegung einen gewaltigen Stab gut geschulter Funktionäre, die an den verschiedensten Stellen des Lebens ihre Pflicht erfüllen. Die in Ermanglung einer guten Schulbildung noch fehlenden Kenntnisse werden durch eine heute schon ausgedehnte Bildungsarbeit nachgeholt. In den Arbeiten der Ortsausschüsse größerer Städte nimmt das Bildungswesen eine beachtliche Stelle ein. Einige Verbände haben sich Schulen geschaffen, in denen besonders die Betriebsräte in den Fragen, die mit dem Arbeitsverhältnis im Zusammenhange stehen, ausgebildet werden. Die in allernächster Zeit mit ihrer Arbeit beginnende Bundesschule in Bernau verspricht ebenfalls eine ausgedehnte Bildungsarbeit zu leisten. Die Spitzen der gewerkschaftlichen Bildungsmöglichkeiten nehmen die von Gewerkschaften unterstützten und besichtigten Hochschulen ein. Die Akademie in Frankfurt a. M. ist gegenwärtig die letzte Stufe der hochschulmäßigen Ausbildung. Die folgenden Zeilen wollen einen kurzen Einblick in den Aufbau und die Lehrmethode dieser Schule geben.

Die Akademie der Arbeit will dem jungen Arbeiter, der in einem neun Monate dauernden Kursus auf ihr weilt, Klarheit verschaffen in allen Fragen, die ihm im gesellschaftlichen Leben gegenüberstehen. Die Klarheit über die einzelnen Erscheinungen zu übermitteln, das kann nur durch intensive wissenschaftliche Arbeit geschehen. Trotz des Zwanges wissenschaftliche Arbeit zu leisten, ist es oberstes Prinzip dieser Schule, nicht solche Menschen zu erziehen, die nach Verlassen der Schule vor lauter Wissenschaft die Verbindung mit der Wirklichkeit verloren haben, und nun hoch und erhaben über den Tageskämpfen schweben. Dem Grundsatz, die Wissenschaft nicht der Wissenschaft willen zu lehren, sondern als Richtschnur zur Orientierung im gewerkschaftlichen Kampfe, ist

der gesamte Lehrplan eingeordnet. Die Reichhaltigkeit des Lehrplanes, die große Fülle an Themen (über 70 Stück) die in Zeiträumen von sechs bis ungefähr dreißig Stunden behandelt werden, spricht dafür, daß die Schule einen möglichst tiefen Einblick in alle Zweige des gesellschaftlichen Lebens geben will und dabei jede Spezialisierung vermeidet. Soweit die praktische Tätigkeit vom einzelnen besondere Spezialkenntnisse verlangt, muß er sie auf anderem Wege erwerben. Im Rahmen der Schule besteht dazu keine Möglichkeit, schon deshalb nicht, weil die Mitarbeit des einzelnen infolge des reichhaltigen Lehrplanes ständig angespannt bleibt.

Die Zahl der Teilnehmer beträgt in jedem Kursus ungefähr 70 Personen. Die Hälfte der Teilnehmer wird auf Vorschlag der einzelnen Verbände durch den ADGB. delegiert, während die andere Hälfte überwiegend von den Städten beschiedt wird (besonders die Stadt Frankfurt). Ein kleiner Teil entfällt auf Delegationen des Gewerkschaftsrings und der christlichen Gewerkschaften.

In der Lehrmethode hat sich eine Dreigliederung herausgebildet. 1. Arbeitsgemeinschaften, 2. Vorlesungen und 3. Seminare. Die Arbeitsgemeinschaften, die besonders zu Anfang des Lehrganges vorherrschen, erstreben in erster Linie das Ziel die Hörer auf einen möglichst einheitlichen Stand der geistigen Aufnahmefähigkeit zu bringen, was umso notwendiger ist, da manche Vorlesung äußerst konzentriert gehalten wird. Die in kleine Gruppen geteilte Arbeitsgemeinschaft verlangt von vornherein die ganze Mitarbeit des Hörers und hat den Erfolg, daß die Elementar-begriffe der Wirtschaft gründlich erörtert werden. Den Hauptinhalt des Lehrplanes nehmen die Vorlesungen ein, zu denen namhafte Dozenten herangezogen sind. Gegen Ende des Kursus gliedern sich die Seminare ein, in denen die Vorträge sowie Aussprachen von den Hörern selbst getragen werden. Der Zweck der letztgenannten Einrichtung ist Schulung des selbständigen Denkens. Zum Inhalte der Vorlesungen nur einige Worte. Eingangs wurde bereits darauf hingewiesen, daß der Lehrplan auf die Bedürfnisse des aus dem gesellschaftlichen Leben kommenden eingestellt ist. Deshalb sind alle Fragen, die für die Bewegung ohne Einfluß sind, aus dem Plan ausgeschaltet, mögen sie für den einzelnen noch so brennend sein. Im Vordergrund steht die Behandlung der Wirtschaftstheorie und Wirtschaftskunde mit den damit zusammenhängenden Nebenzweigen wie Betriebswissenschaft, Wirtschaftsgeographie usw. Die nächste Stelle nimmt die Rechtslehre ein, insbesondere das Arbeitsrecht. Wenn auch in Ermanglung der Zeit nicht jedes Gesetz bis zum letzten durchgearbeitet werden konnte, so ist doch ein guter Grundstock zur Weiterbildung geschaffen. In der sozialpolitischen Vorlesung werden die Grundzüge der Reichsversicherungsordnung herausgearbeitet. Eine größere Bedeutung nehmen noch die Staats- und Gesellschaftslehre ein. Eine untergeordnete Stelle nimmt im Gegensatz zur Vorschule Tinz der Unterricht in Geschichte ein, während Fragen über Psychologie, Literatur, Religion und Philosophie fast gänzlich ausgeschaltet sind. Ein Teil der Vorlesungen wird im Rahmen der Universitätsvorlesungen gehört, so auch die von Prof. Sinzheimer über Tarifvertragsrecht.

Der Unterricht beträgt im Wochendurchschnitt 36—40 Stunden, aber die Fülle des Stundenplanes bedingt außer dieser Zeit noch manche Stunde zur Verarbeitung des Gehörten. Neben den Vorlesungen werden des öfteren öffentliche Einrichtungen und Fabrikbetriebe, insbesondere Betriebe der kommunalen Wirtschaft besichtigt. Zum ersten Male seit dem achtjährigen Bestehen der Akademie fanden zwei weiter ausgedehnte Studienreisen statt. Eine in das Herz der deutschen Schwerindustrie, nach Rheinland-Westfalen (Ruhrgebiet) die andere nach der Wasserkante, Hamburg—Bremen. Besonders reich an Eindrücken war die Fahrt in das Ruhrgebiet, hatten wir doch genügend Gelegenheit, die Arbeits- und Lebensbedingungen der Berg- und Hüttenarbeiter aus unmittelbarer Nähe zu beobachten. Gerade auf Menschen aus unseren Berufsgruppen, die wir alle in relativ kleinen Betrieben aufgewachsen sind, machen diese Giganten an der Ruhr einen gewaltigen Eindruck. Wir haben allen Anlaß die körperliche Schwere der Arbeit, die auf den in der „Schwer“industrie tätigen Menschen lastet, zu respektieren. Da ist der kohlenstaubige Häuer, aus dessen Gesicht nur noch das Weiß der Augen leuchtet, der oft auf dem Bauch kriechend, der Erde die Kohle abringt. Dort steht am hitzespühenden Hochofen der braungebrannte Hüttenarbeiter, auf dessen Stirn die Schweißtropfen glänzen, und sticht das gefährliche dünnflüssige Eisen ab. In den Walzwerken werden glühende Eisen-

stücke unter körperlicher Anstrengung und geistiger Aufmerksamkeit weiterverarbeitet; die geringste Ablenkung bedeutet einen schweren Unfall. Dabei sind trotz dieser schweren Arbeitsbedingungen die Löhne weit niedriger als in den meisten anderen Berufen.

Von Arbeitsfreude kann in solchen Berufen und unter so ungünstigen Arbeitsbedingungen kaum die Rede sein. Die Arbeiter erwarten nichts sehnlicher als den Feierabend, um dieser Hölle den Rücken zu kehren. Wer das Leben an der Ruhr gesehen hat, wundert sich auch nicht mehr, daß eine Bewegung wie das „Dinta“ gerade in dieser Ecke seine Geburtsstätte hat. Durch die Illusionen der Werksverbundenheit will man die Arbeiter von ihren Kämpfen um soziale Besserstellung zurückhalten, und sie über die tatsächlichen Ausbeutungsverhältnisse hinwegschummeln. Den Beobachtungen zufolge ist der Erfolg dieser Arbeiterbeglückler in den Reihen der erwachsenen Arbeiter ausgeblieben. In vielen Betrieben hat aber die Lehrlingsausbildung nach den Methoden des „Dinta“ ihren Einzug gehalten. Es stützt sich hier einerseits auf die soziale Unerfahrenheit der Jugend, und andererseits auf den im jugendlichen schlummernden Trieb zur Rekordleistung. Ein sorgfältiges Gemisch von beidem, dazu das Versprechen, die zukünftigen weiterobernden Qualitätsarbeiter zu werden, macht die Lehrlinge zu teils begeisterten Anhängern dieses Systems. Aber auch das „Dinta“ kann nicht über die heutigen Wirtschaftsverhältnisse hinwegspringen, denn nach beendeter Lehre landen viele im Reiche der Erwerbslosen und kommen auf diesem Wege zum proletarischen Klassenbewußtsein.

Die Ruhrfahrt hat in sozialer Beziehung mehr gezeigt als die beste Vorlesung und gibt gerade den Angehörigen höherstehender Berufe den Wink, die soziale Gesetzgebung auch etwas von dieser Seite zu beurteilen. Wenn auch ein solches Gesetz für uns kaum etwas neues bringt, so bedeutet es doch für die breite Masse einen gewaltigen Fortschritt.

Der Besuch der deutschen Seehäfen gab ein Bild über die Bedeutung des Handels nicht nur für die deutsche, sondern für die gesamte Weltwirtschaft, und war so eine dankbare Ergänzung zu dem reichen Material, das uns die Vorlesungen boten.

Zusammenfassend kann gesagt werden, daß der Aufbau der Akademie der Arbeit beiträgt, der Arbeiterschaft das Rüstzeug zu übermitteln, das sie bedarf, um die bevorstehenden sozialen und wirtschaftlichen Aufgaben zu lösen. Wünschen wir dem gewerkschaftlichen Bildungswesen in Zukunft die beste Entwicklung. W. Walter.

## Der Mindestlohn für Ausgelernte im Steindruckgewerbe.

Der Neuausschluß des Tarifes für das Deutsche Lithographie- und Steindruckgewerbe hat auch eine geringe Erhöhung des Lohnes der Ausgelernten gebracht. Ab 6. Juli beträgt dieser Mindestlohn in der Spitze 40,— RM. Wir betonen in der Spitze, weil dieser Tarif trotz des Leistungslohnes noch immer sogenannte Ortsklassen verzeichnet. Obwohl die Gehilfenschaft seit Einführung des Leistungslohnes bei jeder Tarifverhandlung die Beseitigung der Ortsklassen beantragt hat, hängen die Unternehmer mit seltener, unverständlicher Treue an diesem Rudiment einer vergangenen, nicht gerade großen Zeit. Aber damit läßt sich ein wenig schinden. Denn wie gesagt, der Mindestlohn für Ausgelernte in Höhe von 40,— RM. gilt nur für die Spitze. Die übrigen Ortsklassen haben einen Abstrich und es gibt wirklich Unternehmer, die von der tariflichen Berechtigung, dem Ausgelernten einige Mark von den 40,— RM. zu streichen, auch streichen. Vereinbarungsgemäß beträgt der tarifliche Mindestlohn für Ausgelernte:

Ortsklasse I u. II	34,— RM.
Ortsklasse III	36,— RM.
Ortsklasse IV	38,— RM.
Ortsklasse V	40,— RM.

Diese Mindestlöhne haben die Ausgelernten ab 6. Juli unbedingt zu fordern, denn diese vereinbarten Sätze sind unabdingbar. Natürlich steht es jedem jungen Kollegen frei, entsprechend seiner Leistungsfähigkeit einen höheren Lohn zu fordern. Eine solche Forderung muß er an seinen Unternehmer direkt stellen, denn das Leistungslohnprinzip sagt, daß unter seiner Herrschaft die Vereinbarung zwischen Gehilfe und Unternehmer erfolgen muß.

# FRAU UND KIND

## Gewerkschaft und Familie.

Die Zeiten haben sich auch für die Frau gründlich geändert. Ihr Wirkungskreis ist heute ein anderer als vor fünfzig Jahren, auch wenn sie noch so sehr an die Hauswirtschaft gebunden ist und ihre Tätigkeit hauptsächlich in diese fällt. Fast jedes Mädchen ist bis zur Verheiratung zum Erwerb gezwungen, und auch in der Ehe ist heute mehr oder weniger jede kleine Beamtin sowie jede Frau des Arbeiters und unteren Angestellten zur Mitarbeit in der einen oder anderen Form genötigt, denn die Gehälter und Löhne sind derart niedrig, daß größere Anschaffungen nicht gemacht werden können. An Sparen kann überhaupt nicht gedacht werden. Diese Teilnahme der Frau am Erwerbsleben, häufig in Verbindung der Hausarbeit mit der Erwerbsarbeit, hat zur natürlichen Folge, daß die Frau über Wirtschafts- und Organisationsfragen eine ganz andere Auffassung bekommt. Sie sieht den großen Kämpfen, die sich zwischen Kapital und Arbeit abspielen, nicht mehr gleichgültig gegenüber, da sie selbst Mitbeteiligte und Ausgebeutete ist.

Und dennoch hält es so schwer, die Frauen zu überzeugen, daß die Organisation eine Notwendigkeit ist. Sehr viele Frauen wollen durchaus nicht begreifen, daß ihr Mann organisiert sein muß. Allenfalls will man es noch gelten lassen, daß sich der Arbeiter gewerkschaftlich oder politisch organisiert, aber der Beamte, — ei, das geht nicht, darunter leidet das Ansehen. Eine solche Auffassung ist natürlich ganz falsch und die Frau, die die Augen ein wenig offen hält und die wirtschaftlichen Kämpfe ein klein wenig verfolgt, wird schon längst die Feststellung gemacht haben, daß die Berufe am besten entlohnt werden, die am stärksten organisiert sind. Denn nur in gemeinsamen Ringen können bessere Lohn- und Arbeitsbedingungen erzwungen werden. Aber selbst, wenn die Frauen grundsätzlich die Berechtigung und den Wert der Organisation anerkennen, stoßen sie sich oft an der Höhe der Beiträge. Sie rechnen aus, was man dafür hätte kaufen können, wieder ein Stück in der Wirtschaft oder etwas zum Lebensunterhalt. Das ist die Politik auf kurze Sicht. Hiermit verhält es sich genau so, als wenn ein Beamter sich auf den Standpunkt stellt: Heute stehe ich ja noch im Dienst, ob ich morgen abgebaut werde, ist mir gleichgültig. Oder wenn ein Arbeiter sagt: Heute werde ich noch darauflos arbeiten, wenn der Akkordpreis morgen gekürzt wird, höre ich auf, mein Nachfolger mag sehen, wie er zurecht kommt. Aber nicht einmal bei ganz nüchternen Berechnungen erweist sich diese Sparsamkeit am Beitrag als richtig. Wird durch die Rührigkeit der Gewerkschaften nur eine einzige Lohn- und Gehaltserhöhung erkämpft, dann ist der Verbandsbeitrag in kurzer Zeit zehnfach aufgewogen.

Nun sehen manche Frauen es in bedauernswerter Kurzsichtigkeit sogar lieber, wenn ihr Mann einem Kegelnklub angehört oder wöchentlich ein- oder zweimal zum Skatabend geht, als wenn er die Versammlungen seiner Berufsorganisation aufsucht. Andere wiederum halten es für überflüssig, sich darum zu kümmern, welche geistigen Interessen ihr Mann verfolgt. Sie meinen, sie hätten keine Zeit dazu, und es sei allein Sache des Mannes geistige Interessen zu haben.

Wie verkehrt eine derartige Ansicht ist, könnte an Hunderten von Beispielen gezeigt werden. Es genügt hier, darauf hinzuweisen, daß so kaum das ersprießliche und verträgliche Zusammenleben im Familienkreis herbeigeführt werden kann, das gerade von den Frauen am sehnlichsten gewünscht wird. Niemand täusche sich darüber hinweg, daß das übereinstimmende geistige Interesse das stärkste Band ist, das eine Familie zusammenhält. Es gibt nichts, was Mann und Frau enger zusammenführt. Keine Ehe ist so vollkommen, daß niemals Meinungsverschiedenheiten entstehen können, aber diese sind weniger hart und lassen sich viel leichter ausgleichen, wenn das geistige Band stark ist und Mann und Frau gleiche Ziele verfolgen.

Damit soll nicht gesagt sein, daß der Abend in der Familie mit Debatten über Politik und gewerkschaftliche Organisationsfragen ausgefüllt werden soll. Das würde niemandem behagen. Es handelt sich hier in erster Linie darum, Verständnis zu gewinnen, das gegenseitige Einvernehmen herzustellen, vor allen Dingen sich geistig näherzukommen. Von großer Bedeutung ist diese geistige Annäherung, aber auch der Ausgleich zwischen anders gearteten Weltanschauungen. Die Frau muß wissen, daß die Arbeit des Mannes in der Organisation eine Notwendigkeit ist zur Verbesserung der wirtschaftlichen Verhältnisse, wovon nicht nur die eigene Familie Nutzen hat, sondern die Arbeiterschaft überhaupt. Ist diese Erkenntnis vorhanden, dann erscheint ihr so mancher Schritt und auch so manche Ausgabe nicht

überflüssig. Vor allen Dingen schwindet dann das Mißtrauen, mit dem so viele Eheleute sich gegenseitig begleiten. Bei wirklichem geistigen und seelischem Verständnis kann dieses Mißtrauen keine Wurzeln fassen.

Nun gibt es aber noch genug Männer, die der Meinung sind, daß es die Frau nichts angeht, welche Auffassung man politisch und gewerkschaftlich vertritt. Und fragt die Frau, so folgt der klassische Ausdruck „das verstehst du doch nicht!“ Das wird sich die Frau nicht oft sagen lassen, und ist sie geistig interessiert genug, dann wird sie sich selbst um derartige Dinge kümmern und dem Mann bald beweisen, daß sie von den Dingen ebensoviel, vielleicht sogar noch mehr als er versteht. In der Regel beruht es immer auf Gegenseitigkeit, ob beide die geistige Annäherung gefunden haben oder nicht. Klugheit und Geschicklichkeit können auch hier manche Hindernisse und zeitweilige Verstimmungen hinwegräumen, die das geistige Band zu zerreißen suchen. Schließlich hängt die Verträglichkeit im Zusammenleben, das gegenseitige Ersetzen und Ergänzen nur davon ab, wie man zu leben versteht. Es ist nicht immer leicht, auf alle Wünsche und An-

gruppen von 25 bis 50 Jahren. Der absolut größte Zuwachs von rund 939 000 entfällt auf die Ledigen unter 25 Jahren. Der Anteil der Ledigen ist am höchsten bei den Hausangestellten. Auch bei den Angestellten und Beamtinnen sind 90,6 v. H. ledig. Bei den Arbeiterinnen beträgt der Anteil der Ledigen 70,4 v. H. der Gesamtzahl.

Nach dem Gesichtspunkt der Erwerbstätigkeit gegliedert, kommt man bei den verheirateten Frauen zu folgenden Gruppen:

Hauptberuflich Erwerbstätige	3 645 326	oder	28,7 v. H.
Berufslose Selbständige (Reinverw.)	1 777 773	oder	1,4 v. H.
Ehefrauen ohne Haupterwerb	8 817 210	oder	69,4 v. H.
Übrige Angehörige ohne Haupterwerb	6 976 1	oder	0,5 v. H.
Verheiratete Frauen insgesamt	12 710 070	oder	100 v. H.

Hierzu treten noch die ledigen, verwitweten und geschiedenen Frauen, die einen Haushalt leiten und deren Zahl 3,01 Millionen beträgt. Insgesamt sind 28,7 v. H. aller verheirateten Frauen hauptberuflich tätig. Am stärksten ist der Prozentsatz bei den ganz jungen Frauen und bei den älteren zwischen 40 bis 60 Jahren. Die Frauenerwerbstätigkeit findet sich am häufigsten in den jüngeren Ehen. 1907 waren 50,5 v. H. aller verheirateten erwerbstätigen Frauen über 40 Jahre alt; heute sind es 53,2 v. H. Von den Ehefrauen der Industriearbeiter sind 21 v. H. hauptberuflich erwerbstätig. Von den Frauen der Angestellten in industriellen Betrieben üben 11 v. H. einen Hauptberuf aus; bei den Frauen der in der Verwaltung usw. tätigen Beamten 7 v. H. Bei den Industriearbeitern muß also mehr als der fünfte Teil der Frauen zu dem Lebensunterhalt mit beitragen. Als verheiratete Arbeiterinnen werden insgesamt 708 061 gezählt. Im Durchschnitt sind 21,4 v. H. aller Industriearbeiterinnen verheiratet. In der Textilindustrie ist die durchschnittliche Zahl der verheirateten Frauen größer. So sind z. B. 40,3 v. H. aller Weberinnen Ehefrauen.

Die Zahl der verwitweten und geschiedenen Frauen hat vom Jahre 1907 bis 1925 um 736 455 oder um 32,7 v. H. zugenommen. Merkwürdigerweise ist ein geringerer Teil der vorhandenen Witwen und Geschiedenen erwerbstätig als früher. Hierbei mag es von Bedeutung sein, daß die Kriegerverwitweten, die den Hauptteil des Zuganges stellen, meistens von ihren Renten leben. Nahezu die Hälfte aller erwerbstätigen, verwitweten und geschiedenen Frauen ist in selbständiger Stellung tätig. Als Arbeiterinnen wurden 328 000 gezählt, als Selbständige 474 000 und als Angestellte und Beamtinnen 53 000.

Das Problem der Frauenerwerbstätigkeit gehört zu den wichtigsten der Gegenwart. Deshalb muß diesem die meiste Beachtung geschenkt werden. Die Mehrzahl aller Deutschen besteht aus Frauen.

## Arbeiterkinder.

Von Viktor Kalinowski.

*Wir sind noch jung, wir sind noch klein,  
Und laßt noch Luft und Leben.  
Wir wachsen in die Zeit hinein,  
Der wir ein Antlitz geben.*

*Der Vater weckt, die Mutter schafft,  
Die Not hat sie verümmert.  
Wir wachsen in die große Kraft,  
Die alle Not zertrümmert.*

*Die Welt ist moosig, die Welt ist alt,  
Es gilt, sie jungzurütteln.  
Wir wachsen wie der junge Wald,  
Den die Gewitter schütteln.*

*Wenn wir so groß wie Vater sind,  
Ho-ho! — dann weh den Schindern!  
Wir wachsen wie der Wirbelwind,  
Wenn ihn die Berge hindern.*

*Und ruft die Zeit, wir brechen vor  
Mit donnernden Gefängen.  
Wir wachsen, bis wir einst das Tor  
Der alten Ordnung sprengen.*

sichten einzugehen, aber eine falsche Auffassung wird viel leichter dadurch als ein Irrtum festgestellt, wenn man auf sie eingeht, als wenn man sie von vornherein als abwegig ablehnt. Das fordert nur den Widerstand heraus. So gesehen, bekommt das Familienleben einen ganz anderen Inhalt. Da erscheint dann die Organisation nicht mehr überflüssig und die geringe Ausgabe für Beiträge nicht mehr übermäßig hoch, sondern als eine Notwendigkeit, der sich niemand entziehen kann, der zu der großen Armee der Arbeitnehmer gehört. E. N.

## Das Problem der Frauenerwerbstätigkeit.

Die letzte Berufszählung hat eine starke Steigerung der erwerbstätigen Frauen festgestellt. Sie betrug insgesamt nach „Wirtschaft und Statistik“ 11 478 000. Von den hauptberuflich erwerbstätigen Frauen waren

ledig	6 802 135	oder	59,3 v. H.
verheiratet	3 645 326	oder	31,7 v. H.
verwitwet oder geschieden	1 030 551	oder	9,0 v. H.
zusammen:	11 478 012	oder	100 v. H.

Von allen ledigen weiblichen Personen im Alter von mehr als 14 Jahren stehen 72,2 v. H. im Erwerbsleben gegen 89,3 v. H. bei den gleichaltrigen Männern. 80 v. H. der ledigen Frauen im Alter von 18 bis 40 Jahren sind berufstätig. Im Vergleich zum Jahre 1907 hat die Erwerbstätigkeit in denjenigen Altersgruppen am stärksten zugenommen, in denen der durch den Krieg hervorgerufene Frauenüberschuß am größten ist. Von den ledigen Frauen im Alter von 30 bis 40 Jahren waren im Jahre 1907 nur 70,3 v. H. erwerbstätig; im Jahre 1925 dagegen 80,3 v. H. Von dem Zuwachs an erwerbstätigen ledigen Frauen in Höhe von 1,7 Millionen entfallen 698 000 auf die Alters-

## Die Tuberkulose im Reifealter unserer Kinder.

Merkwürdig, sagte mir einmal eine Mutter, drei meiner Kinder sind mir im Reifealter gestorben.

Wie erklärte ich der armen Frau diese an und für sich für so viele Eltern unerklärliche Tatsache?

Etwa so: Ein sehr großer Teil von unseren Kindern wird im zarten Alter, auch wohl in den Schuljahren, durch Tuberkelbazillen angesteckt oder „infiziert“, aber nur ein kleiner Teil der Angesteckten wird durch die Krankheit in kurzer Zeit dahingerafft. Der größte Teil überwindet die Krankheit so weit, daß eine gewisse Heilung oder Einkapselung der Krankheitskeime stattfindet. Sie ruhen dann in unseren Drüsen, meistens wohl in den Lungendrüsen, wohlverwahrt, bis — ja, bis irgendeine besondere Veränderung des Körpers vor sich geht und dann auch in manchen Fällen die verkapselten Keime zu neuer Tätigkeit kommen. Die Jahre der Entwicklung stellen an den Knaben wie an das Mädchen außerordentliche Ansprüche. Man wächst nicht nur in den Jahren, nein, man entwickelt sich, d. h., alle in uns gelegten Kräfte, die der Fortpflanzung dienen sollen, regen sich, gehen der Bestimmung entgegen. Zu dieser Entwicklung braucht der Körper eine Ausdehnung, ein Wachsen nach allen Seiten hin. Wir werden länger und breiter, sagen die Menschen, die uns dann beobachten. Aber unser Inneres, unsere Organe wachsen mit, verändern sich ebenfalls. Wir sind also in der Zeit nicht nur „anfälliger“, wie man es nennt, nein, sehr oft sind wir plötzlich der alten, scheinend überwindenen Krankheit von neuem ausgeliefert.

Warum ich diese Aufklärung, die ich einer betrübten Mutter geben mußte, hier wiederhole?

Es besteht für uns die Pflicht, unsere Kinder in den Reifejahren, also vom 14. bis 20. Lebensjahre etwa, ganz besonders in bezug auf ihre gesunde Entwicklung sorgsam zu überwachen, denn eine Tuberkulose, im Anfang erkannt und zur Behandlung gebracht, ist fast immer zur Aushellung gekommen! Schwester Lotte Möller.

# LITERATUR UND KUNST

## Ludwig Feuerbach.

Zu seinem 125. Geburtstage  
am 28. Juli 1929.

Die Art, wie ein Volk das Andenken seiner großen Meister feiert und mehr noch, welche es als solche einmütig anerkennt, wirft zugleich ein helles Licht auf seinen eigenen Kulturzustand. Selten hat das Charakterbild eines Philosophen in der philosophiegeschichtlichen Tradition eine gewaltigere und ungerechtere Verzeichnung erfahren, als das von Ludwig Feuerbach. Für jene Verkenner gilt Lessings zündendes Epigramm:

Wer wird nicht einen Klopstock loben!  
Doch wird ihn jeder lesen? Nein!  
Wir wollen weniger erheben  
Und lieber mehr gelesen sein!

Wer wird nicht einen Feuerbach loben? Zwischen dem als kalt und streng verschrienen Kant und dem als dunkel und wirklichkeitsfremd verklärten Hegel strahlt seine Philosophie als eine von der Wärme einer sittlichen Überzeugung durchflutete und in der Ausbildung eines tätigen Charakters dem vollen Leben zugewendete Lehre. Erleichtert wurde freilich diese Verkenner Feuerbachs durch das eigentümliche Schicksal, dem die deutsche klassische Philosophie überhaupt unterworfen war. Hatte sie doch das Mißgeschick, nach einer kurzen Zeit der allgemeinen begeisterten Teilnahme in eine schmachliche Vergessenheit zu verfallen, die nur hier und da abgelöst wurde durch ein totales Mißverständnis ihres Standpunktes, wodurch aus ihr jene Lehre des Individualismus gemacht wurde, nach welcher man sie öfter als die eigentliche Philosophie des Bürgertums angesprochen hatte. Es gibt nichts falscheres als diese Auffassung. Das oft zitierte Wort, daß die Deutschen ihre große Revolution nicht wie die Franzosen auf den Schlachtfeldern der Geschichte, sondern im Reiche des Geistes gemacht hätten, ist eine Wahrheit, die aber so zu verstehen ist, daß diese Revolution bereits auch den Standpunkt des Bürgertums geistig überwunden hatte, obgleich er politisch noch lange nicht durchgesetzt werden sollte. Dies gilt vor allem von dem Verhältnis der Philosophie zur Theologie, zwischen denen Feindschaft besteht, seitdem das Denken angefangen, seine ersten selbständigen Schritte in die Welt zu tun und Erfahrung gegenüber der Offenbarung wertzuschätzen. „Die Wissenschaft befreit den Geist, erweitert Sinn und Herz, die Theologie beengt und beschränkt sie“. Wie aus diesem Worte Feuerbachs hervorgeht, betrachtete er es als sein Lebenswerk, die Begriffe „Erfahrung“ und „Offenbarung“ zu klären.

Als Sohn des berühmten Strafrechtslehrers, Anselm Feuerbach, wurde Ludwig Feuerbach am 28. Juli 1804 in Landshut in Bayern geboren. Aus innerem Drange, nicht äußeren Einflüssen folgend, fühlte er sich zum Theologen bestimmt und bezog zu Ostern 1823 als Student der Theologie die Universität Heidelberg. Sein Studium in Berlin fortsetzend, wandte er sich mehr und mehr der Philosophie zu, beeinflusst von den Vorlesungen des Philosophen Hegel. Unter seinem Einfluß beschäftigte er sich immer mehr mit den Problemen philosophischer Kritik. So vollzog sich bald seine völlige Abkehr von der Theologie: „Die Theologie kann ich nicht mehr studieren“, schreibt er an seinen Vater. „... Ich habe in ihr gelebt. Aber jetzt befriedigt sie mich nicht mehr, sie gibt mir nicht, was ich fordere, was ich brauche, nicht mein tägliches Brot, nicht die notwendigsten Viktualien meines Geistes. Sollte ich bei der Theologie mein Verbleiben haben, so würde ich aus einem Freien ein Sklave wider Überzeugung und Einsicht. ... Das ist die entscheidende Wendung in dem Leben dieses Denkers gewesen; sie machte aus dem glaubenswarmen Jüngling, weil ihm gerade der Glaube stets eine Wahrheit gewesen, nun, da sein Geist sich den Problemen der Philosophie zugewandt sah, die ja auch alle die Wahrheit zu ihrem Gegenstand haben, einen kritisch prüfenden Mann. Schon seine Doktorarbeit zeigt die Richtung auf die selbständige Eigenart seines Denkens vernehmlich an. Nach Erlangung der Doktorwürde an der Universität Erlangen im Jahre

1828 bleibt er dort als Dozent, sieht jedoch die angestrebte akademische Laufbahn plötzlich abgeschnitten. Seine Erstlingsschrift nämlich „Gedanken über Tod und Unsterblichkeit“, hatte seine von der christlichen Auffassung abweichende Stellung zum Problem der Existenz einer unsterblichen Seele, trotz der oft mystischen Form ihres Ausdrucks deutlich erkennen lassen. Da seine Anonymität nicht gewahrt blieb, hatte dies für ihn zur Folge, daß ihm der Zutritt zu einer Professur an einer deutschen Universität verschlossen blieb. So erfuhr nun Feuerbach die von ihm oft genug gegebene Unduldsamkeit der Theologie am eigenen Leibe; durch sie wird er hinausgestoßen in jene unsichere Existenz des vom Ertrag seiner Feder lebenden Privatgelehrten, welche für ihn nicht zuletzt seine Isolierung gegenüber dem Geistesleben seiner Zeit bewirkte, sondern ihn auch in bittere Not in den Tagen des Alters versetzte. Dieser Jugendschrift folgten eine Reihe größerer Abhandlungen, zumeist zur Geschichte der Philosophie. So vorbereitet, erschien im Jahre 1841 jenes Werk, das den Namen seines Verfassers durch ganz Deutschland trug und einen Sturm der Begeisterung wie Erbitterung erregte: „Das Wesen des Christentums“. Man begegnet häufig der Auffassung, daß dieses Werk Feuerbachs Hauptwerk sei. Dies geschieht nicht zu Recht. Feuerbach hat kein Hauptwerk geschrieben; bei der steten Entwicklung seines Denkens kann der große Gedankenreichtum dieses Philosophen nur aus der Gesamtheit seiner geistigen Produktion wirklich in seiner eigenartigen und wesentlichen Bedeutung erfaßt werden. Bezeichnend dafür ist, daß er der im „Wesen des Christentums“ neu auftretenden Wahrheit eine Serie kleinerer Schriften zur Erläuterung folgen läßt. Insbesondere wird der zunächst auf religionsphilosophischer Basis gewonnene Standpunkt nun nach der allgemein-philosophischen und der erkenntnistheoretischen Seite in den inhaltsschweren „vorläufigen Thesen zur Reform der Philosophie“ (1842) und „Grundsätze einer Philosophie der Zukunft“ (1843) ausgearbeitet, und die am Christentum begonnene Religionskritik in der 1845 erschienenen Abhandlung „Das Wesen der Religion“ vervollständigt.

Das Jahr 1848 findet unseren Denker zwar nicht als mitthandelnde Person, doch aber als warm-interessierten „Beobachter und Kritiker“. Er war nach Frankfurt geeilt, an den Sitz des Reichsparlaments, wo so viele Jugendhoffnungen des deutschen Volkes ein Ende in Kraftlosigkeit und Lächerlichkeit nehmen sollten, um dort zur Stelle zu sein, wenn eine Gelegenheit zum tätigen Eingreifen sich bieten sollte. Er war überzeugt, daß es nicht eher zu einem Erfolge käme, „als bis an die Stelle der alten Bürokraten, der alten Minister und Beamten überhaupt, neue, entschiedene demokratisch oder republikanisch Gesinnte, aus dem Volke selbst entsprungene Männer treten“. Aber er hielt die Zeit dafür noch nicht gekommen: „denn die Gegenwart ist eine Zeit des Überganges, folglich der Unentschiedenheit, der Taktlosigkeit, des Hin- und Herschwankens zwischen dem Alten und dem Neuen“. Eine solche Zeit konnte die Entscheidung nicht bringen, wenn es auch für Feuerbach zweifellos blieb, „daß der demokratische Geist, d. h. der Geist, welcher die Staatsangelegenheiten nicht zur Sache einer besonderen bevorrechtigten Kaste oder Klasse von Menschen, sondern zur Sache aller, zur Volkssache machen will“, siegen werde. Trotz seiner Zurückgezogenheit hat aber Feuerbach in seiner Art mächtig in das wildbewegte Treiben der erwachenden Geister eingegriffen. Auf dringende Einladung der akademischen Kreise hielt er im Winter 1848-49, also in der Zeit der niedergeworfenen Revolution, wo Erhebung doppelt not tat, in Heidelberg Vorlesungen, zu deren Publikum auch die Arbeiter ihr Kontingent stellten. In einer besonderen Adresse sprach ihm der Arbeiterbildungsverein in Heidelberg den Dank dafür aus, daß er die Arbeiter, die bis dahin verdammt gewesen seien, von aller Bildung und Erziehung ausgeschlossen zu sein, bei seinen Vorlesungen zugelassen habe. „Wir sind keine Gelehrten, und wissen daher den wissenschaftlichen Wert Ihrer Vorlesungen nicht zu würdigen“, heißt es dort naiv und doch selbstbewußt zugleich; „soviel aber fühlen und erkennen wir, daß der Trug

der Pfaffen und des Glaubens, gegen den Sie ankämpfen, die letzte Grundlage des jetzigen Systems der Unterdrückung und der Nichtswürdigkeit ist, unter welchem wir leiden; und daß Ihre Lehre daher, die an die Stelle des Glaubens die Liebe, an die Stelle der Religion die Bildung, an die Stelle der Pfaffen die Lehrer setzt, einzig die sichere Grundlage derjenigen Zukunft sein kann, die wir anstreben.“

Durch äußere Teilnahmslosigkeit, ganz auf sich allein angewiesen, versenkte er sich nun völlig in seine Arbeiten, um in einem großen historischen Werke der „Theogonie“, an der Hand eines umfassenden geschichtlichen Materials die Ergebnisse seiner Religionskritik neuerlich zu prüfen. Dieses Werk erschien 1857. Die letzten Jahre seines Lebens gestalteten sich durch rapide Verschlechterung seiner Vermögensverhältnisse sehr drückend auf ihn. In diesen Jahren sieht er sich durch äußerliche Not um den besten Teil seines Wirkens gebracht. Es ist tieftraurig, erschütternd und aufpeitschend zugleich, was er an seinen Freund Friedrich Kopp schreibt: „Wieviele Thematata habe ich nicht schon gänzlich aufgegeben, wieviele nur beschränkt lösen können, weil es mir an den nötigen Büchern fehlte oder ich sie mir erst verschaffen konnte, nachdem das Feuer der Lust zur Arbeit verrauchte war.“ Oder was in seinen Aufzeichnungen zu lesen ist: „Meint man gar, ich hätte über vieles nicht geschrieben, worüber ich hätte schreiben sollen? Aber ich habe auch sehr vieles nicht gehabt, was ich hätte haben sollen, um zu schreiben, was ich hätte schreiben sollen.“ Ein unschätzbare Trost war ihm in den letzten Jahren die Freundschaft mit dem bekannten Bauernphilosophen Konrad Deubler. Von einer Krankheit niedergeworfen, endete sein Dasein am 13. September 1872. — Sein Leben war ein steter Kampf — seine Ideen haben gesiegt — Denkerschicksal!  
Hans Maria Ehringhausen.

## Schwäbische Geschichten.

Von Alfred Auerbach.

### Der Stadtrat.

In einer kleinen Schwarzwaldstadt, in der das Bier nach dem bewährten Rezept gebraut wird, welches heißt: Sie saufet's doch, lebten noch vor ein paar Jahrzehnten einige Originale alten Schlagens. — Da war einer, der hatte im Wirtshaus das böseste Maul. Was im Stadtrat geschick kritisierte er aufs Schärfste und sagte: „Die Kerle do em Rot send eba saudomm. Da wähite man den Krakeeler selbst in den Stadtrat, und jetzt saß der Oppositionsmichel mäusiestill da, wußte selber nichts Gescheiteres als die andern und ließ den Kopf hängen. Aber im Wirtshaus machte er sich Luft und schimpfte: „Himmelherrgottsakrament! Wenn i no scho wieder hauba wär, daß i wieder emol rechtschaffa schempfa könnt.“

\* \* \*

### Wegweiser.

Als Radfahrer kam ich in allerlei Schwabenstädte. Einmal in eins, wo scheinbar noch nie einer um den Weg gefragt hat.

Ich fragte ein gutgenährtes Mädele: „Wo gehts nach Reislingen?“

Das Mädele lachte ein wenig, denn es wußte den Weg, aber es hatte ihn noch nie erklärt. Dann ging es an die Arbeit.

„Ja, do muesset Se eba zum Ort naus, ond no o Schtückle drom rom, do wo's Häusle von Wörnle schtohd, ond no laufet Sie äs grad naus bis Se ans Finkbeiners Acker kommet, no ganget Sie om de Grabe rom an de Beinswengerhof ond no ischt's nemma weit.“

„Ja, aber wo steht denn das Häusle vom Wörnle und wo ischt der Acker vom Finkbeiner?“

„Jo, des ka mer net so sage, do muesset Se eba frage.“

„Ja, habt ehr denn keinen Wegweiser nach Reislingen?“

Das Mädele sah mich groß an.

„Noi, den hent mir netta, z' wega was denn au, mir findet da Weg au so.“

## Für Habana-Cuba Reproduktions-Techniker für Photolitho,

durchaus erfahren in der Vorbereitung der Vorlage bis zur Herstellung der druckfertigen Platte. Briefe mit Gehaltsansprüchen, Zeugnisabschriften und Mustern an

G. C. Spaan, Uniden bei Amsterdam (Holland).

## Achtung! KOLNA. RH. Achtung!

Verkehrslokal der Lithographen, Steindrucker u. verw. Berufe

## „EM DECKEN TOMMES“

Empfiehl sein Hotel-Restaurant allen Kollegen und Monteuren bei Anwesenheit in Köln am Rhein  
— Zivile Preise —

Anschrift: Em Decken Tommes, Köln, Ecke Glocken-Hämmergasse.